

Per tutti questi motivi,

Il Tribunale federale
pronuncia :

Il ricorso dei signori Beretta, Nessi e Nicora contro il decreto legislativo 5 febbrajo 1881 del Gran Consiglio ticinese, risguardante la separazione del Comune di Orselina, è rejetto perchè privo di fondamento.

39. Urtheil vom 17. Juni 1881 in Sachen
der Gemeinde Seen.

A. Die politische Gemeinde Seen, Kantons Zürich, welche im Vereine mit einer Anzahl anderer Gemeinden die Zinsengarantie für das Obligationenkapital der Löbthalbahngesellschaft übernommen hatte und welche in Folge dieser Verpflichtung während mehreren Jahren dahierige Zinszahlungen hatte leisten müssen, faßte am 7. März 1880 folgenden Beschluß:

„Es sei die Löbthalbahngesellschaft für die bereits schon bezahlten Obligationenzinse zu betreiben mit der ausdrücklichen Erklärung, daß, wenn der Staat und die Aktionäre der ihnen obliegenden moralischen Pflicht ein Genüge leisten und ein Entgegenkommen zeigen und bewerkstelligen, ferner wenn auch die Obligationäre ihrerseits ein Entgegenkommen im Sinne der Entlastung zeigen werden, dieser Rechtstrieb wieder zurückgezogen werden solle.“

B. Nachdem eine Minorität von Gemeindeangehörigen gegen diesen Beschluß beim Bezirksrath Winterthur Beschwerde geführt hatte, erklärte letztere Behörde am 18. Mai 1880 diese Beschwerde als begründet und hob demgemäß den angefochtenen Gemeindebeschluß auf und zwar im Wesentlichen mit der Begründung: Die Einleitung des Rechtstriebes gegen die Löbthalbahngesellschaft müsse nothwendigerweise zum Konkurse derselben und mithin zur Versteigerung der Bahn führen; hiefür sei nun aber, wie des Nähern ausgeführt wird, der gegenwärtige Mo-

ment ein durchaus ungünstiger, während mit Sicherheit vorauszusehen sei, daß die Verhältnisse der Löbthalbahn sich für die Zukunft günstiger gestalten, dadurch auch der Werth derselben sich steigern und unter allen Umständen eine spätere Versteigerung der Bahn ein besseres Resultat zeigen werde als eine jetzt vorgenommene. Wenn also der projektirte Gemeindebeschluß ausgeführt werden müßte, so würden dadurch die Steuerpflichtigen nicht besser gestellt und die Rücksichten der Billigkeit nicht nur gegen die Minorität der Gemeinde, sondern auch gegen die andern garantirenden Gemeinden in bedeutendem Grade verletzt. Es verstoße also dieser Beschluß offenbar gegen Verfassung und Gesetz. Diese Entscheidung wurde, auf ergriffenen Rekurs hin, am 5. Februar 1881 vom Regierungsrathe des Kantons Zürich gestützt auf die Erwägungen der ersten Instanz bestätigt.

C. Gegen diesen Entscheid ergriff die politische Gemeinde Seen den Rekurs an das Bundesgericht. In ihrer Rekurschrift führt sie aus: Art. 48 der zürcherischen Kantonsverfassung bestimme: „Die Gemeinden sind befugt, ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze selbständig zu ordnen. Gemeindebeschlüsse können in sachlicher Beziehung nur angefochten werden, wenn sie offenbar über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen.“ Der Rekurs der Minorität der Gemeinde sei nun darauf begründet worden, daß der angefochtene Gemeindebeschluß Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletze. Dabei sei gar nicht behauptet oder dargethan worden, daß Rücksichten der Billigkeit gegenüber der Minderheit der Gemeinde verletzt werden, sondern es sei lediglich darauf abgestellt worden, derselbe verletze Rücksichten der Billigkeit gegenüber der Löbthalbahngesellschaft und gegenüber den andern Löbthalbahngemeinden. Diese Anschauung haben der Bezirksrath von Winterthur und der Regierungsrath des Kantons Zürich adoptirt. Allein diese Auslegung der Verfassung, wonach ein Gemeindebeschluß aufgehoben werden könnte, weil derselbe angebliche Rücksichten der Billigkeit gegenüber irgend einem beliebigen Dritten, z. B. wie hier, gegenüber einem Schuld-

ner der Gemeinde, verlege, sei abenteuerlich und in ihren Consequenzen geradezu absurd; dieselbe müßte zu einer vollständigen Aufhebung der verfassungsmäßig gewährleisteten Autonomie der Gemeinden führen. Von einer ungebührlichen Verletzung von Billigkeitsrück­sichten könne vielmehr hier, wo es sich lediglich um die Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde gegenüber einem Schuldner derselben handle, offenbar nicht die Rede sein. Uebrigens sei auch zu bemerken, daß bei Entscheidung des Rekurses der Minderheit der Gemeinde stets davon ausgegangen worden sei, der angefochtene Gemeindebeschluß involvire notwendigerweise ein Liquidationsbegehren gegenüber der Töbthalbahngesellschaft; allein dies sei durchaus unrichtig. Vielmehr sei lediglich Anhebung des Rechtsstribes, zunächst mit dem Zwecke, von andern, am Bestande der Töbthalbahn näher Beteiligten Konzessionen zu erlangen, beschloffen worden. Ueber die Frage, ob ein Liquidationsbegehren nach durchgeführtem Rechtsstribe gestellt werden solle, sei ein weiterer Gemeindebeschluß ausdrücklich vorbehalten worden. Wenn aber auch der Konkurs der Töbthalbahngesellschaft die nothwendige Folge des fraglichen Beschlusses sein sollte, so sei doch festzuhalten, daß die garantirenden Gemeinden bei Durchführung des Konkurses jedenfalls nichts verlieren, sondern nur gewinnen könnten. Uebrigens habe diese Frage, ob fraglicher Beschluß für die Gemeinde vortheilhaft oder nachtheilig sei, bei der Entscheidung über den gegen denselben ergriffenen Rekurs gar nicht in Betracht fallen können, da die Gemeinde das verfassungsmäßige Recht besitze, selbst darüber zu entscheiden, was ihr vortheilhaft oder schädlich sei. Gegenüber der gegenwärtigen Beschwerde lasse sich auch nicht etwa einwenden, daß es sich hier um eine bestrittene Interpretation der kantonalen Verfassung handle und daß daher der Entscheid in die Kompetenz des Regierungsrathes falle. Denn wenn man hievon ausgehen wollte, so wäre das Rekursrecht an das Bundesgericht vollkommen illusorisch. Demnach werde darauf angetragen, es sei der recurrierte Entscheid als verfassungswidrig aufzuheben.

D. In seiner Rekursbeantwortung verweist der Regierungsrath des Kantons Zürich einfach auf § 48 der Staatsverfassung

und § 59 des Gemeindegesetzes mit dem Beifügen, daß es bisher gegenüber andern ähnlichen Entscheidungen Niemandem einfallen sei, die Frage der Verfassungsverletzung aufzuwerfen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Wenn auch, wie die Rekurrentin richtig bemerkt, die in dem angefochtenen Entscheide des Regierungsrathes des Kantons Zürich dem Art. 48 der zürcherischen Kantonsverfassung gegebene Auslegung für das Bundesgericht keineswegs schlechthin verbindlich ist, letzteres vielmehr zu selbständiger Prüfung der Frage, ob die in Rede stehende Entscheidung gegen das in Art. 48 cit. unter gewissen Beschränkungen gewährleistete Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden verstoße, befugt ist, so muß doch andererseits die Auslegung, welche die Regierung von Zürich der erwähnten Bestimmung der kantonalen Verfassung gegeben hat, für die Entscheidung des Bundesgerichtes immerhin von erheblichem Gewichte sein. Denn es ist vom Bundesgerichte stets festgehalten worden, daß bezüglich der Auslegung und Anwendung des kantonalen Verfassungsrechtes in zweifelhaften Fällen der Anschauung der kompetenten kantonalen Behörden eine erhebliche Bedeutung beigemessen werden müsse und es muß dies für den vorliegenden Fall um so mehr gelten, als Art. 48 der Kantonsverfassung den staatlichen Oberbehörden bei Entscheidung über die Gültigkeit von Gemeindebeschlüssen die Rücksichtnahme auf Momente der Billigkeit gestattet, also dem Ermessen derselben jedenfalls einen weiten Spielraum läßt. Hievon ausgegangen nun könnte von einer Guttheilung des Rekurses nur dann die Rede sein, wenn der angefochtene Beschluß des Regierungsrathes des Kantons Zürich offenbar über die dieser Behörde verfassungsmäßig zustehenden Kompetenzen hinausginge und in die verfassungsmäßig gewährleistete Sphäre der Selbstverwaltung der Gemeinde eingriffe. Dies trifft aber in concreto keineswegs zu. Denn es kann gewiß nicht gesagt werden, daß der Regierungsrath des Kantons Zürich, wenn er bei Prüfung der gegen den in Rede stehenden Gemeindebeschluß gerichteten Beschwerde auch die Interessen der Minorität der Gemeinde und insbesondere der neben der letztern für die gleiche Schuld verpflichteten andern Gemeinden in Berücksichtigung ge-

zogen hat, dadurch über die seinem Ermessen in Beurtheilung derartiger Fälle verfassungsmäßig gezogenen Schranken offenbar hinausgegangen sei; vielmehr ist die Berücksichtigung der erwähnten Momente mit dem ganz allgemeinen Wortlaute des Schlusssatzes des Art. 48 der Kantonsverfassung an sich sehr wohl vereinbar. Ob sodann thatsächlich wirklich erhebliche Interessen der Minorität oder anderer Gemeinden durch die Ausführung des fraglichen Gemeindebeschlusses gefährdet waren, das zu prüfen, kann nicht Sache des Bundesgerichtes, welchem die einschlägigen faktischen Verhältnisse völlig fremd sind, sein, sondern es muß in dieser Richtung die Auffassung der mit den Verhältnissen vertrauten kantonalen Behörde als richtig anerkannt werden, sofern nur, wovon hier offensichtlich nicht die Rede sein kann, dieselbe nicht augenscheinlich jeder thatsächlichen Begründung entbehrt und zu Begründung einer Kompetenzüberschreitung von der betreffenden Behörde lediglich vorgeschoben wurde.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

B. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w. bei Tödtungen und Verletzungen.

Responsabilité
des entreprises de chemins de fer, etc.
en cas d'accident entraînant mort d'homme
ou lésions corporelles.

40. Urtheil vom 6. Mai 1881 in Sachen
Schweizerischen Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft
in Winterthur.

A. Durch Urtheil vom 10. März 1881 hat der Appellations-
und Kassationshof des Kantons Bern erkannt:

1. Dem Kläger Lorenz Rihs ist sein Klagsbegehren zuge-
sprochen.

2. Die Entschädigung, welche in Folge dessen der Kläger Lo-
renz Rihs an die beklagte Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur, als Vertreterin der Jura-Bern-Luzern-
bahngesellschaft, zu fordern hat, ist festgesetzt auf 8440 Fr.,
welche Summe zinsbar erklärt ist à 5% seit 17. Januar 1880.

3. Die beklagte Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesell-
schaft in Winterthur, als Vertreterin der Jura-Bern-Luzernbahn-
gesellschaft, hat die erstinstanzlichen Kosten, sowie die Hälfte der
Rekurskosten an den Kläger Lorenz Rihs zu bezahlen. Die da-
herige Gesamtkostenforderung des Letztern ist bestimmt auf
855 Fr.